

S a t z u n g

§ 1 Name

Die Gewerbetreibenden im Gemeindebezirk Langerwehe bilden einen Interessenverein mit dem Namen

„Interessenvereinigung Pro Langerwehe“

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Langerwehe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Zweck

Der Verein hat das Ziel, die Gemeinschaft der Gewerbetreibenden und Freiberufler der Gemeinde Langerwehe zu stärken, deren Interessen zu fördern und nach außen zu vertreten.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied in der Interessengemeinschaft Pro Langerwehe kann jeder werden, der ordnungsgemäß einen Gewerbebetrieb in der Gemeinde Langerwehe angemeldet hat und betreibt, oder als Freiberufler tätig ist. Neue Mitglieder stellen einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Interessengemeinschaft Pro Langerwehe , in dem sie die Satzung ausdrücklich anerkennen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein ist mit 3-monatiger Kündigung zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen .
Der Ausschluß von Mitgliedern ist möglich, wenn:
 1. der Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
 2. ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag wird jährlich per Lastschrift ab 02. Januar erhoben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. In ihr werden alle Entscheidungen getroffen.
Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand für 4 Jahre. Dieser besteht aus:

1.) dem geschäftsführenden Vorstand

1. den Vorsitzenden
2. den stellvertretenden Vorsitzenden
3. den Geschäftsführer
4. den Kassenwart

2.) den Beisitzern.

Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.
Die Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Führung der Vereinskasse.
Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Der Vorsitzende lädt zur Jahreshauptversammlung jedes Mitglied schriftlich oder per e-mail unter Beifügung der Tagesordnung und einer Frist von 8 Tagen ein.
Ergänzende Tagesordnungspunkte sind während der Ladungsfrist bis 1 Tag vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Vorstand zuzuleiten.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Beschlußfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 8 Konkurrenzausschuß

Die Interessenvereinigung Pro Langerwehe tritt nicht in Konkurrenz von Einzelhandels- und Handwerksinnungen. Sie kann arbeitgeberverbandliche Arbeiten nicht leisten.

§ 9 Liquidation

Im Fall der Liquidation des Vereins fließt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf die im derzeitigen Augenblick dem Verein angehörenden Mitglieder zu.

§ 10 Geschäftsführung

Jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, die I.V. Pro Langerwehe im Außenverhältnis zu vertreten.

Ausnahme: gerichtliche Angelegenheiten je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich.

§ 11 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Langerwehe, den 6. April 2005